

Ausschaltung der Schöffen und Geschworenen

Strafurteile, die die demokratischen Rechte des Volkes knebeln, können nur von Gerichten erwartet werden, aus denen Vertreter des Volkes ausgeschlossen sind. Deshalb beseitigt die Notverordnung die Schöffenmitwirkung im Amtsgericht sowie in den erst- und zweitinstanzlichen Strafkammern des Landgerichts; ferner wird das Schwurgericht abgeschafft. Im Amtsgericht entscheidet allein der Einzelrichter (Art. 3, §1); im Landgericht sind die Strafkammern „in der Hauptverhandlung und bei der Entscheidung über die Beschwerde mit drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden besetzt. Im übrigen entscheidet der Vorsitzende allein“ (Art. 3, § 2 Abs. 3).

Die Entwicklung, die die westdeutsche Strafgerichtsorganisation seit 1945 genommen hat, zeigt die gleichen Symptome der Einengung der Laienmitwirkung in der Strafrechtsprechung wie in der Zeit von 1877 bis 1939. Jedoch ist der Weg, der in Westdeutschland in den Jahren 1947 bis 1949 mit der Wiedererrichtung der Schwur- und Schöffengerichte begann und der bei Inkraftsetzung der Notverordnung die Laienmitwirkung in der Strafrechtsprechung beenden soll, beträchtlich kürzer. Nachdem die Nazis die Schöffen schon aus den ersten Sondergerichten ausgeschlossen hatten³; nachdem sie ferner die ohnehin undemokratische Methode zur Auswahl von Schöffen und Geschworenen in einen absolut sicheren Modus zur Bestellung faschistischer Gefolgsleute als Schöffen und Geschworene abgeändert hatten*, wurden schließlich bei Kriegsbeginn die Schöffen- und Schwurgerichte gänzlich beseitigt. Ebenso wie es nach der westdeutschen Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege im Notstandsfall geplant ist, gingen nach der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) die Zuständigkeit des Schöffengerichts auf den Einzelrichter, die Zuständigkeit des Schwurgerichts auf die Strafkammer über, die von nun an in erster und zweiter Instanz nur noch mit drei Berufsrichtern besetzt war⁵⁶.

Wie unter dem faschistischen Regime wird auch unter der Bonner Notstandsdictatur die Teilnahme von Laienrichtern an der Strafrechtsprechung nicht nur als überflüssig, sondern als gefährlich angesehen. Weil die Schöffen und Geschworenen besonders in kritischen Situationen einen Unsicherheitsfaktor bei der justiziellen Fortsetzung der Kriegspolitik in Form drakonischer Aburteilung für Frieden und Demokratie eintretender Bürger darstellen, sollen Schöffen- und Schwurgerichte im Notstandsfall abgeschafft werden. Die letzte Möglichkeit einer — wenn auch noch so geringen — Einflußnahme des Volkes auf die Strafrechtsprechung soll im Strafverfahren der Notstandsdictatur ausgeschlossen sein.

Verschlechterung der Rechtslage des verhafteten Beschuldigten

Deutlich zeigen die Bestimmungen über Verhaftung und vorläufige Festnahme (Art. 3, § 9), wie nach dem Willen der Verfasser der Notverordnung die Freiheit der Person eingeschränkt werden soll. Noch garantieren Art. 104 des Grundgesetzes und § 128 StPO, daß der vorläufig festgenommene Beschuldigte unverzüglich spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Richter

³ vgl. Verordnung der Heilehsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (BGBl. I S. 136).

* Vgl. Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188); ferner Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Dezember 1934 (BGBl. I S. 1233).

⁶ Vgl. Herrmann, Die Schöffen in den Strafgerichten des kapitalistischen Deutschland, Berlin 1957. S. 176 ff.

vorgeführt wird; dasselbe gilt für den auf Grund eines Haftbefehls ergriffenen Bürger. Es kennzeichnet die Mißachtung der menschlichen Würde, wenn die Notverordnung (§ 9 Abs. 1) ausdrücklich zuläßt, daß «ine Woche vergehen darf, bis der vorläufig festgenommene oder der auf Grund eines Haftbefehls ergriffene Beschuldigte dem Richter vorgeführt wird, um nun endlich seine Argumente gegen das Fortbestehen des bereits erlassenen Haftbefehls oder gegen den Erlaß eines Haftbefehls Vorbringen zu können.

Ein weiterer Abbau der Rechte des verhafteten Beschuldigten soll dadurch erfolgen, daß das Gericht den Antrag des Beschuldigten auf mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren zurückweisen kann, „wenn das Verfahren dadurch wesentlich verzögert würde“ (§ 9 Abs. 5). Nach §§ 117 ff. der geltenden StPO wird auf Antrag des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten im Haftprüfungsverfahren obligatorisch nach mündlicher Verhandlung entschieden, in der der Beschuldigte und sein Verteidiger oder ggf. sein Verteidiger allein die Interessen des Beschuldigten wahrnehmen. Der Notverordnung zufolge soll es nicht mehr vom Gesetz, sondern allein vom unkontrollierbaren Ermessen des Gerichts (denn der Begriff „wesentlich verzögert“ ist vieldeutig) abhängen, ob dem Beschuldigten das Recht gewährt wird, sich in mündlicher Verhandlung im Haftprüfungsverfahren zu verteidigen.

Durchbrechung des Legalitätsprinzips

„Ausscheidung von Unwesentlichem“ lautet die Überschrift von Art. 3, § 10 der Notverordnung. Er bietet dem Staatsanwalt und dem Gericht die Möglichkeit, „einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch ein und dieselbe Handlung begangen worden sind“, von der Strafverfolgung auszunehmen. Mit dieser Handhabung kann jeder beliebige Teil einer Handlung, der in Korruptions- oder Skandalprozessen die Prominenz kompromittieren könnte (wenn sich ein Strafverfahren nicht vermeiden ließ), aus dem Strafverfahren eliminiert werden. Noch größere Bedeutung hat diese Bestimmung für die Herausnahme von Sachverhaltsteilen aus dem Ermittlungsverfahren wie aus der gerichtlichen Beweisaufnahme, wenn es gilt, durch die Einengung der Wahrheitserforschung das volksfeindliche Regime vor der Entlarvung durch seine angeklagten Gegner zu schützen.

Der gesamte in den vier Absätzen des § 10 der Notverordnung enthaltene Wortlaut ging bereits als § 154 a mit der „kleinen Strafprozeßreform“ in die geltende StPO ein. Aber mit dieser klaren Durchbrechung des von der bürgerlichen Lehre entwickelten Legalitätsprinzips gaben sich die Verfasser der Notverordnung noch nicht zufrieden. § 11 legt darüber hinaus noch fest, daß Verfahren vorläufig eingestellt werden können, „wenn nicht wichtige Interesse'n der Öffentlichkeit oder des Verletzten die alsbaldige Durchführung des Verfahrens gebieten“. Werden z. B. Betrugs- und Bestechungsaffären aufgedeckt, in die hohe Beamte des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung oder gar von Ministerien verwickelt sind, so kann die nach der Notverordnung mögliche vorläufige Einstellung den Prozeß auf einen Zeitpunkt verschieben, zu dem die Erregung der Öffentlichkeit über die Korruption bereits abgeklungen ist. Oder zeigt sich in einem wegen angeblicher Verletzung von Staatsschutzbestimmungen betriebenen Prozeß, daß die im Geiste des Antikommunismus konstruierten Vorwürfe immer fadenscheiniger werden und schließlich in sich zusammenfallen, so bietet die Notverordnung die Handhabe, das Verfahren vorläufig einzustellen und so die in der augenblicklichen Situation unerwünschte Rehabilitierung des politischen Gegners auf unbestimmte Zeit zu vertagen!